



EIDGENÖSSISCHE SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FÉDÉRALE EN MATIÈRE DE PERCEPTION DE DROITS D'AUTEUR
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERLAE PER LA RISCOSSIONE DEI DIRITTI D'AUTORE

Beschluss vom 19. Dezember 1991

betr. den Tarif HV
(Hotel-Video)

Besetzung:

Präsident:

- Dr. Hans Dressler, Riehen

Neutrale Beisitzer:

- Pierre Greber, Genf
- Franz Schmid, Luzern

Vertreter der Urheber:

- Eugen David, St. Gallen
- Pierre-Alain Tâche, Lausanne

Vertreter der Werknutzer:

- Paul Brügger, Bern
- Beat Miescher, Bern

Sekretär:

- C. Govoni, Bern

In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs HV, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 17. November 1987 genehmigt hat, läuft am 31. Dezember 1991 ab. Mit Eingabe vom 24. Mai 1991 hat die SUI SA der Schiedskommission den Antrag gestellt, die Gültigkeitsdauer des Tarifs HV um zwei Jahre bis 31. Dezember 1993 zu verlängern. Für eine Revision des Tarifs besteht nach Auffassung der SUI SA kein Grund.

Die Einnahmen aus dem Tarif sind relativ bescheiden geblieben. Sie beliefen sich:

1988	auf	Fr. 11'974.--
1989	auf	Fr. 12'505.20
1990	auf	Fr. 24'619.65

2. In ihrem Verlängerungsantrag hat die SUI SA auch über die mit den hauptsächlichen Nutzerverbänden geführten Verhandlungen Bericht erstattet. Daraus geht hervor, dass ein grosser Teil der direkt Betroffenen der Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt haben.
3. Um auch denjenigen Verbänden und Organisationen, die sich nicht aktiv an den Vorverhandlungen beteiligt haben, die Gelegenheit zu geben, sich zum Antrag der SUI SA zu äussern, wurde mit Präsidialverfügung vom 2. Juli 1991 die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens eingeleitet. Gestützt auf Art. 2 Abs. 2 des Reglements der Schiedskommission vom 22. Mai 1958 (GO) wurden die folgenden direkt betroffenen Kreise eingeladen, zum Verlängerungsantrag der SUI SA Stellung zu nehmen:

- Schweizer Hotelier-Verein, Bern
- Schweizer Wirtverband, Zürich
- Rediffusion AG, Zürich
- Ringier AG, Zürich
- Vovox Elektro-Akustik AG, Niederhasli
- Wiedmann-Dettwiler AG, Balsthal

Es wurde ihnen Frist bis zum 29. Juli 1991 angesetzt unter Hinweis darauf, dass ein Verzicht auf Äusserung als Zustimmung zur Verlängerung gelte. Es wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

4. Da es sich um einen blossen Verlängerungsantrag handelt, dem die direkt betroffenen Kreise ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben, erfolgte die Behandlung des Antrags der SUI SA gemäss Art. 8 GO auf dem Zirkulationsweg.

II Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die SUI SA hat ihren Antrag auf Verlängerung des Tarifs HV fristgerecht eingereicht und die Vorverhandlungen mit den hauptsächlichsten Nutzerorganisationen ordnungsgemäss durchgeführt. Die Antragstellung erfolgte somit unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften.
2. Gemäss ständiger Praxis der Schiedskommission ist die Verlängerung eines ablaufenden Tarifs ohne weiteres zu genehmigen, wenn die hauptsächlichsten Nutzerverbände dem Verlängerungsantrag ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt haben. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

III Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des Tarifs HV wird um 2 Jahre bis 31. Dezember 1993 verlängert.
2. Schriftliche Mitteilung an:
 - SUI SA, Zürich
 - die Verhandlungsgegner gemäss Ziff. I, 3.

Eidg. Schiedskommission für die
Verwertung von Urheberrechten

Der Präsident

Der Sekretär

Dr. H. Dressler

C. Govoni

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 98 lit. c und Art. 106 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, Fassung vom 30. Dezember 1968).